



Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates Frauenfeld

Datum 20. Juni 2017

Beschluss-Nr. 156

Amt für Hochbau und Stadtplanung; Sekundarschulgemeinde Frauenfeld, St. Gallerstrasse 25, Frauenfeld: Unterschutzstellung der Gebäude Thurstrasse 23

Baugesuch: 2017-0111

Gesuch von: Sekundarschulgemeinde Frauenfeld, St. Gallerstrasse 25,
8501 Frauenfeld

Grundeigentum von: Sekundarschulgemeinde Frauenfeld, St. Gallerstrasse 25,
8501 Frauenfeld

Lage: Strasse: Thurstrasse 23
Parzelle: 50026 Frauenfeld
Gebäudeversi-
cherungsnrn.: 5/662, 5/663, 5/664, 5/757

Zonenart: Zone für öffentliche Bauten OeB
Schutzobjekt: Erhaltenswerte Baute

Vorhaben: Unterschutzstellung

Erwägungen:

Aufgrund eines Antrages der Grundeigentümerin werden die Gebäude an der Thurstrasse 23, welche im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als "wertvoll" eingestuft sind, eigentümerverbindlich unter Schutz gestellt.

Nach § 10 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Natur und Heimat (NHG TG, RB 450.1) haben die Gemeinden den Schutz und die Pflege von erhaltenswerten Objekten zu sichern. Zu diesem Zweck können sie Eingliederungs- oder Gestaltungsvorschriften, Abbruchverbote, Nutzungsbeschränkungen, umfassende Eingriffsverbote oder Bewirtschaftungsvorschriften erlassen. Im Einzelfall ist immer die Verhältnismässigkeit in sachlicher und in örtlicher Hinsicht zu wahren.

Hinweise auf erhaltenswerte Objekte ergeben sich namentlich aus Inventaren, Sach- und Richtplänen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden (§ 2 Abs. 2 NHG TG). Die wichtigsten Inventare sind in § 43 der regierungsrätlichen Verordnung zum NHG TG (RRV NHG TG, RB 450.11) aufgelistet.

Die Gebäude Thurstrasse 23 sind im Hinweisinventar der kantonalen Denkmalpflege als "wertvoll" eingestuft und werden aufgrund ihrer herausragenden architektonischen Gestal-

tung und Konstruktion als aussergewöhnliche Gebäude der Moderne bezeichnet. Die Gebäude sind ohne Zweifel schutzwürdig.

Um den denkmalpflegerischen Wert der Objekte zu bewahren, ist sicherzustellen, dass die Gebäude in der baulichen Substanz und Eigenheit ungeschmälert erhalten bleiben. Eine Unterschutzstellung der Gebäude erweist sich als gerechtfertigt und verhältnismässig.

Das Amt für Hochbau und Stadtplanung stellt fest, dass die Voraussetzungen für die Unterschutzstellung gegeben sind.

Der Stadtrat **beschliesst:**

1. Die Gebäude Thurstrasse 23 mit den Gebäudeversicherungsnummern 5/662, 5/663, 5/664, 5/757 werden unter Schutz gestellt. Sie dürfen in ihrer Substanz nicht zerstört werden.
2. Bedingungen:
 - a. Auflagen für Sanierungen und Restaurierungen nach denkmalpflegerischen Gesichtspunkten sind einzuhalten.
 - b. Die jeweiligen Eigentümer der geschützten Liegenschaft haben diese zu erhalten und zu pflegen. Eingriffe bedürfen einer Bewilligung unter Einbezug der kantonalen Denkmalpflege. Dabei bleiben allfällige Gutachten zur Beurteilung der historisch wertvollen Bausubstanz vorbehalten.
 - c. Die Schutzanordnungen (Punkte 1, 2. a. und 2. b.) werden gemäss § 23 NHG TG im Grundbuch der Stadt Frauenfeld angemerkt. Die Anmeldung erfolgt durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung.
3. Gebühren:
 - a. Die Behandlungsgebühr beträgt 200 Franken.

Mitteilung an:

- Sekundarschulgemeinde Frauenfeld, St. Gallerstrasse 25, 8500 Frauenfeld (A-Post Plus - Beilage: Rechnung)
- Thurgauer Heimatschutz, Schützenstrasse 28, Postfach 299, 8570 Weinfelden (A-Post Plus)
- Amt für Denkmalpflege des Kanton Thurgau, Inventarisation, Christian Coradi, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Amt für Denkmalpflege des Kanton Thurgau, Eva Schäfer, Ringstrasse 16, 8510 Frauenfeld
- Kanton Thurgau, Amt für Geoinformation, Maud Pfammatter (Mailversand)
- Amt für Raumentwicklung, Verwaltungsgebäude Promenade, 8510 Frauenfeld
- Grundbuchamt (Versand durch das Amt für Hochbau und Stadtplanung)
- Gemeindesteueramt, Urs Mani (Mailversand)
- geotopo ag, Filiale Schlossmühlestrasse, mit Weiterleitung an das Amt für Tiefbau und Verkehr
- Amt für Hochbau und Stadtplanung

Versandt:**21. Juni 2017**

NAMENS DES STADTRATES FRAUENFELD
 Der Stadtpräsident



Der Stadtschreiber


Rechtsmittel

Gegen diesen Entscheid ist das Rechtsmittel des Rekurses zulässig. Dieser ist innert 20 Tagen seit Eröffnung des angefochtenen Entscheids beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau unterzeichnet und im Doppel einzureichen. Der Rekurs muss einen Antrag und eine Begründung enthalten sowie die Beweismittel aufführen.